



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 445-01/88

1017 W i e n

Betrifft	G E S E T Z E N W U R F
Zl.	7 - GE 98
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungs-
gesetz 1983 geändert wird;
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

27 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem mit Schreiben des BMWF vom 4. Feber 1988, GZ 68 159/2-17/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, abgegeben hat.

Anlage

18. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Back



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 445-01/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 ge-
ändert wird; Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Schr. des BMWF vom 4. Feber 1988,
GZ 68 159/2-17/88

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes
und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 16 (§ 13 Abs 7 bis 11):

Im § 13 Abs 7 lit b der neuen Fassung wurde auf das Lohnpfändungs-
gesetz, BGBl Nr 51/1955, sowie auf die Exekutionsordnung,
BGBl Nr 79/1896, verwiesen. Diese Verweise müßten bei der beab-
sichtigten Novellierung auf den letzten Stand gebracht bzw be-
richtetigt werden, indem das Lohnpfändungsgesetz 1985 bzw bei der
Zitierung der Exekutionsordnung statt BGBl RGBL angeführt wird.

Im § 13 Abs 9 letzter Absatz wurde der Absetzbetrag von 16 000 S
nicht erhöht. Dabei dürfte es sich um ein Versehen handeln, weil
alle anderen im gegenständlichen Absatz angeführten Beträge der
Geldentwertung angepaßt wurden und auch in den Erläuterungen aus-
geführt wird, daß die Neufassung des § 13 grundsätzlich die An-
gleichung aller Beträge an die voraussichtliche Indexentwicklung
beinhaltet.

- 2 -

Zu Art I Z 17 (§ 14 Abs 1):

Die im § 14 Abs 1 eingeräumte Möglichkeit der Errichtung einer Außenstelle in Leoben entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, weil eine solche seit Jahren besteht.

Der im gegenständlichen Absatz enthaltene Satz "Die Buchhaltungsaufgaben und der Zahlungsverkehr der Studienbeihilfenbehörde sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen" entspricht entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht dem gegenwärtigen Stand der zwischen dem RH, dem BMF und dem BMWF geführten langjährigen Beratungen, weil es sich nicht um eine den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bestimmung handeln würde.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

18. März 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wolke